

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-265

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 20.02.2013

Betreff:

Gehweganlagen Am Bahndamm und Winkelstraße im OT Tuchein

| Beratungsfolge: | | Abstimmung | | | |
|-----------------|--|------------|------|-----------------|--|
| | | Ja | Nein | Enthal- tung | Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA |
| Sitzungsdatum | Gremium | | | | |
| 30.09.2013 | Ortschaftsrat Tuchein Bau- und Vergabeausschuss | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Bau – und Vergabeausschuss beschließt die Variante
gemäß Darstellung im Sachverhalt.

| | | | |
|---------------------|-----------------------|--|---------------|
| Sichtvermerk/Datum: | | | |
| | Fachbereichsleiter/in | | Bürgermeister |

Sachverhalt:

Gemäß Hinweis aus dem Ortschaftsrat Tuheim war zu prüfen, inwieweit die Notwendigkeit besteht, Gehwegenanlagen in den nachfolgend aufgeführten Straßen anzulegen bzw. in Teilbereichen den Bestand aufgrund von Anliegerhinweisen zu ergänzen. Weiterhin sollte die Abwasserproblematik (Oberflächenwasserabführung) untersucht werden.

Die örtliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Die Anliegerstraßen **Am Bahndamm und Winkelstraße** sind **Wohnstraßen** gemäß geltender Richtlinien, die der Erschließung dienen, mit Reihen – und Einzelhäusern bebaut sind und vornehmlich dem Wohnen dienen.

Von einer Verkehrsstärke unter 400 Kfz/h kann ausgegangen werden.

Die Fahrbahnbreite lässt PKW/LKW Begegnungsverkehr, außer im Bereich am Friedhof, zu. Buslinienverkehr findet nicht statt.

Radfahranlagen sind nach Regelwerk nicht erforderlich.

Die Gehwege, die u.a. durch Anlieger auch selbst befestigt wurden, sind zum Teil nur einseitig, unbefestigt und auch nicht durchgängig vorhanden. Die Mindestbreite dafür von 2,20 m ist nicht grundsätzlich gesichert. Bei Wohnwegen oder beengten dörflichen Hauptstraßen mit geringem Fußgängerverkehr kann man davon abweichend kleinere Mindestgehwegbreiten (zwischen 2,10 m und 1,50 m) ansetzen. (Ermessen)

Die Oberflächenwasserableitung wurde beim ursprünglichen Straßenbau nicht umfassend betrachtet.

Die Abführung des Oberflächenwassers Am Bahndamm erfolgt zum größten Teil ungeordnet durch Versickerung im Grünstreifen neben der Fahrbahn, was bei Starkregen dazu führt, dass das Wasser durch die einseitige Querneigung von 3 % in die Vorgärten läuft und auch dort versickert. In der Winkelstraße und dem Anschlussbereich zur Straße Am Bahndamm ist eine geordnete Regenwasserableitung vorhanden.

Eine **Zone 30** ist seit 2007 für beide Straßen ausgewiesen.

In Wohnstraßen kann auf separate Gehwege verzichtet werden, „wenn eine Belastung von 400 Kfz/24h nicht überschritten wird.“ Aber auch dann sollten „mäßige Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt werden“. (unter 50 km/h)

Das berücksichtigend, kann der Bestand erhalten bleiben, da keine rechtliche Vorgabe die unabweisbare Anlage von Gehwegen in diesem Straßenabschnitt erforderlich macht.

Zur Verbesserung der Oberflächenwasserabführung wird empfohlen, an geeigneten Stellen längs der Fahrbahn im Seitenbereich Versickerungsmulden anzuordnen. Damit kann im Rahmen der Straßenunterhaltung nur punktuell Abhilfe geschaffen werden. Für eine Gesamtlösung in der Straße bedarf es einer planerischen Grundlagenermittlung und Vorplanung einschließlich wassertechnischer Berechnung.

Sofern Gehwegenanlagen neu geschaffen werden sollen, wäre der Straßenquerschnitt abschnittsweise entsprechend anzupassen, mit der Maßgabe auch gleichzeitig für eine ausreichende Regenentwässerung Sorge zu tragen, da weitere Flächen versiegelt werden. Dazu ist eine entsprechende Planung notwendig.

Die Ausweisung als **verkehrsberuhigter Bereich** wurde ebenfalls betrachtet:

Gemäß VwV zur StVO sind bei der Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches bauliche Maßnahmen erforderlich, um eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Die Straßen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dieser Bereich muss sich von der Gestaltung her deutlich von angrenzenden Straßen, welche kein verkehrsberuhigter Bereich sind, unterscheiden. Hierbei ist hauptsächlich zu beachten, dass Fahrbahn und Gehweg niveaugleich angelegt sind. Diese Vorgabe erfüllt der genannte Bereich nicht, da er über Hochbordanlagen und gesonderte ausgebaute Gehwegbereiche verfügt. Demnach wären die Hochborde zurück zu bauen und die Nebenanlage auf Fahrbahnniveau abzusenken.

Weiterhin müssen in einem verkehrsberuhigten Bereich für das Parken gesonderte gekennzeichnete Flächen vorhanden sein. Hierbei genügt schon eine andere Kennzeichnung dieser Stellflächen, z.B. eine Bodenmarkierung oder Pflasterwechsel.

Es darf dann auch nur in ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden.

Eine Einschränkung für die Anlieger, die bisher nicht besteht.

Um die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich zu schaffen, sind nicht nur die Beschilderung sondern bauliche Veränderungen zwingend notwendig. Dazu gibt es gemäß Standpunkt der Fachaufsichtsbehörde Verkehr keinen Ermessensspielraum.

Damit stehen folgende Varianten zur abschließenden Entscheidung:

Variante 1: Belassen der örtlichen Gegebenheiten, unter der Berücksichtigung, dass in Wohnstraßen nicht zwingend Gehwege vorzuhalten sind. Punktueller Anlegen von Versickerungsmulden im Zuge der Straßenunterhaltung in der Straße Am Bahndamm zur Verbesserung der örtlichen Situation der Oberflächenwasserverbringung.

Variante 2: Langfristige Planung für den gesamten Bereich beider Straßen, zum ergänzenden Bau von Gehwegenanlagen, jedoch zwingend unter Berücksichtigung der Sicherung der schadlosen Oberflächenentwässerung, die durch die dann zusätzlichen Versiegelungen zu berücksichtigen ist. Berücksichtigung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge/Bürgerbeteiligung und Sicherung notwendiger, kommunaler Haushaltsmittel.

Variante 3: Planung und Bau des verkehrsberuhigten Bereiches, gemäß der rechtlichen und fachlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der Oberflächenentwässerung. Berücksichtigung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge /Bürgerbeteiligung und Sicherung notwendiger kommunaler Haushaltsmittel.

Rechtsgrundlage: StVO mit dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Anlagen:

| | | |
|---|---------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen : | | |
| 1. Ausgaben | | |
| Haushaltsstelle: | Höhe der Ausgabe pro Jahr | |
| a) Planmäßige Ausgabe | lfd. Jahr | |
| | 2012 | |
| | 2013 usw. | |
| b) über-/außerplanmäßige Ausgabe | | |
| Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei | | |
| 2. Auswirkungen auf: | | |
| a) Personalkosten | | |
| b) Sachkosten | | |
| c) zu erwartende Einnahmen | | |
| 3. Auswirkungen auf Stellenplan: | | |
| Anzahl Stellenerweiterung | | Anzahl Stellenreduzierung |
| 4. Beteiligung der Kommunalaufsicht | | |
| Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/> | | Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/> |
| 5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen | | |
| | | |
| 6. Mitzeichnungen | | |
| FB Bau SB Frau Maiwald: Datum: 20.02.2013 | FB Finanzen Datum | |